

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 222/10 B

L 18 U 412/04 (Bayerisches LSG)
S 1 U 140/03 (SG Würzburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2010 durch
den Richter Dr. B e c k e r - als Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 9. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise:

- 2 Die Klägerin macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie stellt folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam "in den Raum":

"..., ob für die hier zu klärende Hinterbliebenenleistung ... altes oder neues Recht anzuwenden ist, wenn bei dem Versicherten vor dem 01.01.1997 der Versicherungsfall eingetreten ist und gegenüber einem Hinterbliebenen erst nach Inkrafttreten des SGB VII zum 01.01.1997 die Hinterbliebenenrente erstmals festgesetzt wird."

"Findet bei der Frage, ob ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 63 SGB VII besteht auch § 11 SGB VII Anwendung?"

"Ist bei einer Prüfung im Rahmen des § 63 Abs. 1 Satz 2 SGB VII, das heißt, bei der Frage, ob der Tod in Folge eines Versicherungsfalles eingetreten ist, eine Beweiserleichterung dann ausgeschlossen, wenn ein "Zwischenglied" z.B. eine Infektionskrankheit, durch einen Arbeitsunfall erworben wurde?"

- 3 Die Klägerin hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist es nicht nur erforderlich, eine Rechtsfrage zu bezeichnen, sondern es ist auch darzulegen, dass diese in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (zu den *Begründungsanforderungen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19*). Eine Rechtsfrage ist nur klärungsbedürftig, wenn sie sich nicht bereits aus dem Gesetz selbst oder seiner Materialien entnehmen lässt und die Rechtsfrage nicht bereits höchstrichterlich geklärt ist und sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine ausreichenden Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergeben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*).

- 4 Zu der ersten und zweiten Frage hat die Klägerin nicht aufgezeigt, dass diese klärungsbedürftig ist. Hierzu hätte sie darlegen müssen, weshalb sie sich nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz, hier aus den vom Kläger zitierten §§ 214 Abs 3 Satz 1, 11 SGB VII oder der hier ergangenen Rechtsprechung (*BSG vom 12.1.2010 - B 2 U 21/08 R - Juris RdNr 22*) beantworten lässt.

- 5 Auch zur dritten Frage ist nicht hinreichend dargetan, dass diese klärungsbedürftig ist. Das BSG hat in den vom LSG zitierten Entscheidungen sowohl entschieden, welche Anforderungen an die Anerkennung einer Infektionskrankheit als Berufskrankheit (BK 3101) als auch welche Anforderungen an die Anerkennung einer Infektionskrankheit infolge eines Arbeitsunfalls zu stellen sind (vgl. *BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 29/07 R - Juris RdNr 16 f*). Die Klägerin hätte sich daher mit der Frage auseinander setzen müssen, ob für die Beurteilung der Frage, ob der Tod



infolge eines Versicherungsfalles eingetreten ist, nicht ebenfalls danach zu unterscheiden ist, ob der Tod infolge des Versicherungsfalles "Berufskrankheit" oder des Versicherungsfalles "Arbeitsunfall" eingetreten ist. Sie hätte aufzeigen müssen, weshalb für die Beurteilung des Ursachenzusammenhangs im Rahmen des § 63 Abs 1 Satz 2 SGB VII andere als die vom BSG entwickelten Beweismaßstäbe gelten könnten.

- 6 Soweit sich die Klägerin auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist dieser ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Zur Darlegung einer Divergenz ist aufzuzeigen, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen Aussage die angefochtene Entscheidung des LSG von welcher genau bezeichneten rechtlichen Aussage der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6*). Soweit die Klägerin der Entscheidung des BSG vom 2.4.2009 (*B 2 U 33/07 R - BSGE 103, 54 = SozR 4-5671 Anl 1 Nr 3101 Nr 5*) entnehmen will, dass "bezüglich einer BK 3101 eine abstrakte Gefährdungslage von der Tätigkeitsart her und vom Arbeitsunfall her rückzuschließen sein muss" und "zudem der tatsächlichen Feststellungen im Sinne einer konkret erhöhten Infektionsgefahr", hat sie nicht aufgezeigt, an welcher Stelle das BSG solche Maßstäbe formuliert hat und an welcher Stelle im angefochtenen Urteil das LSG hiervon bewusst abweichende rechtliche Aussagen entwickelt hat.
- 7 Soweit die Klägerin die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG anzweifelt, wäre eine - gedachte - inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung nach § 160 Abs 2 SGG kein Grund für die Zulassung der Revision.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

